

Yd.  
527  $\frac{7}{6}$





Pan yd 527  $\frac{7}{8}$  FK 1947 S. 8178



Erneuertes und geschärftes  
**EDICT,**

Wie es mit denen

**Ohne Maß**

Von denen

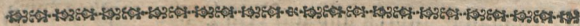
Commandirenden OFFICIERern  
und Soldaten,

**In Städten und Dörffern,**

Sich anfindenden

Unter-Officieren und Soldaten,  
gehalten werden solle.

Sub Dato Berlin, den 2. Augusti 1722.



M A S C H E N,

Gedruckt bey Christoph Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.  
Buchdr. nachgel. Witwe.





**N**achdem Seine  
Königliche Ma-  
jestät in Preussen, zc. Unser  
allergnädigster Herr, mißfällig vernommen,  
daß Dero bereits vorhin ergangenen ernstlichen  
Befehlen zuwider, auf die von Dero Regimen-  
tern beurlaubte oder auch aus-commandirte Un-  
ter-Officierer und Soldaten, nicht dergestalt Ach-  
tung in Städten und auf dem Lande gegeben wird,  
daß nicht unter solchem Schem und Vorwandt zum  
offtern ein und andere ungehindert durchgekommen,  
und desertiret seyn sollten. Allerhöchstgedachte Sei-  
ne Königliche Majestät aber dawider alle zureichende  
Mittel von Jedermänniglich zur Hand genommen,  
und über Dero Verordnungen mit Ernst und Nach-  
druck

druck gehalten wissen wollen; Als setzen, declariret  
und befehlen Sie hiermit und Krafft dieses, daß  
Der Commandeurs und Officierer von denen Re-  
gimentern, jeden Beurlaubten, oder auch aus-  
commandirten Unter-Officierern und gemeinen  
Soldaten andeuten sollen, bey Vermeidung der auf  
die Desertion gesetzten Leib- und Lebens-Straffe,  
keine Stadt, Flecken, oder Dorff vordrey zu gehen,  
noch zu passiren, sie haben dann zuvor ihre Pässe an  
die Obrigkeit der Stadt, und an den Edelmann,  
Schulzen, Prediger, oder wenigstens dem Küster  
in Dörffern, eingelieffert und vorgezeigt, solche  
auch von einem derselben unterschreiben lassen, da-  
mit sie auf diese Weise, wann sie im Felde, Holzun-  
gen, Büschen und Heyden, oder auch auf freyer  
Heer-Strassen, ausser denen Städten und Dörf-  
fern, von jemand getroffen und befraget werden, sich  
mit Vorzeigung derer in Städten, oder Dörffern  
producirten, und attestirten Pässe sich legitimiren  
können; Hingegen, und wann sie solches zu thun  
nicht vermögen, ist ihnen darunter keines weg zu  
glauben, sondern es seynd besagte Unter-Officierer  
und Soldaten so forth anzuhalten, und zur Hafft zu  
bringen, am allerwenigsten aber zu beherbergen, bey  
Vermeidung der aller-empfindlichsten, in denen aus-  
gelassenen Edictis angedroheten, und nach Beschaf-  
fenheit der Umstände noch zu schärfenden Straffe.  
So bald auch dergleichen, ohne die vorgeschriebene  
Pässe

Pässe angehaltene Unter-Officierer und Soldaten, in sicherer Hafft gebracht seyn werden, ist davon denen Regimentern, worunter sie gehören, unverzüglich Nachricht zu geben, damit zu ihrer Abholung schleunige Anstalt verfühget werden könne. Wor- nach sich also Jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und obigem wohl-bedächtigem, durch den Druck zu publicirenden Edicto gebührend und eigent- lich nachzukommen hat, wodurch dasjenige, was Seine Königliche Majestät den 22. Julii 1722. in hiesigen Residenzien befehlen lassen, desto klärer declariret wird. Urfundlich haben Seine König- liche Majestät dieses Edict Eigenhändig unterschrie- ben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 2. Augusti 1722.

Sr. Wilhelm.



en,  
de-  
lig-  
ng  
pr-  
zu  
en  
ei-  
e,  
2.  
er  
3-  
e-  
n  
e.

VDL

ULB Halle 3  
008 349 754



Handwritten text at the bottom of the page, including the number "100" and a line of text that is partially obscured and difficult to read.





Pan yd 529  $\frac{7}{8}$  FK 1947 J 8178



# Erneuertes und geschärfftes EDICT,

Wie es mit denen  
**Ohne Maß**

Von denen  
direirenden OFFICIERen  
und Soldaten,  
Städten und Dörffern,  
Sich anfindenden  
Officieren und Soldaten,  
gehalten werden solle.  
Berlin, den 2. Augusti 1722.

FRANCKENBURG,  
Christoph Salsfelds/ Königl. Preuß. Reg.  
Buchdr. nachgel. Witwe.

